

Geschäftsordnung
der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht
(GO VOBA)
in der Fassung vom 10. Oktober 2007

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner konstituierenden Sitzung am 2. September 2011 die Geschäftsordnung der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ für seine Amtsperiode wie folgt bestätigt:

Die Abteilung überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, berät und belehrt die Mitglieder und handhabt das Recht der Rüge und der Untersagungsverfügung (§ 63 i. V. m. § 68a WPO), soweit dies nicht in den speziellen Aufgabenbereich der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten fällt. Sie ist des Weiteren für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen zuständig (§§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b WPO). Über Einsprüche gegen Rügen entscheidet der Vorstand (§ 57 Abs. 5 Satz 2 WPO).

Die Abteilung entscheidet insbesondere über

- die Abgabe von Berufsaufsichtssachen an die Generalstaatsanwaltschaft,
- Maßnahmen nach § 62 WPO,
- die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld nach § 62a WPO,
- die Abgabe von Gegenerklärungen nach § 63a Abs. 2 Satz 3 WPO,
- die Erteilung von Aussagegenehmigungen nach § 64 Abs. 3 WPO, soweit es um Auskunft zu solchen Angelegenheiten geht, die im Zusammenhang mit Berufsaufsichtsverfahren gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer bekannt geworden sind,
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB.

Die Abteilung ist weiter zuständig für die Entscheidung von Beschwerden Dritter über Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer, soweit sie die fachliche Sachbearbeitung der Dienstgeschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen.

Zum Beratungs- und Entscheidungsverfahren der Abteilung gelten die §§ 2 - 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, an der Beratung und Abstimmung teilnehmen; Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung auch dem Gesamtvorstand zuzuleiten.



Michael Gschrei
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

